

Bekanntmachung der Gemeinde Niederzier

Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung des Entwurfes der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Niederzier

Einzelhandels- und Zentrenkonzepte stellen für Städte und Gemeinden eine wichtige Grundlage zur Steuerung und Entwicklung des Einzelhandels dar. Ein Einzelhandelskonzept dient dazu, festzulegen, nach welchen Gesichtspunkten Einzelhandel geplant oder angesiedelt werden soll. Als sog. städtebauliches Entwicklungskonzept dient ein abgestimmtes Einzelhandelskonzept der sachgerechten planerischen Steuerung des Einzelhandels im Gemeindegebiet. In der Bauleitplanung sind die Ergebnisse eines solchen Konzeptes in besonderer Weise zu berücksichtigen. Weiterhin enthält ein Einzelhandelskonzept Empfehlungen zur Sicherung und Verbesserung der wohnungs- und wohnortnahen Nahversorgung der Bevölkerung.

Der Rat der Gemeinde Niederzier hat in seiner Sitzung am 16.12.2021, gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB), den Entwurf der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Niederzier beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit, der zuständigen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen durchzuführen.

Die Öffentlichkeit wird in Anlehnung an § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mittels einer öffentlichen Auslegung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden in analoger Anwendung zu § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) parallel zu dieser öffentlichen Auslegung am Verfahren beteiligt.

Ziel der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes ist es, die ältere Fassung von 2010 zu korrigieren und an die neuen gesetzlichen Gegebenheiten anzupassen. Zudem haben sich wesentliche Änderungen in den stadtentwicklungspolitischen Zielsetzungen der Gemeinde ergeben, die in der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes berücksichtigt werden.

Der Entwurf der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Niederzier liegt in der Zeit

vom 09.03.2022 bis einschließlich 14.04.2022

in der Abteilung für Bauen und Planen, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier, Burggebäude, Zimmer 11, aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags-freitags, jeweils von	08.00 – 12.30 Uhr
sowie dienstags von	14.00 – 16.00 Uhr und
donnerstags von	14.00 – 18.00 Uhr.

WICHTIGER AKTUELLER HINWEIS:

Aufgrund der aktuellen Zugangsbeschränkungen zum Rathaus für die Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Eindämmung des Corona-Virus ist der Zugang zu den ausgelegten Unterlagen nur eingeschränkt möglich. Bitte melden Sie sich unter folgender Rufnummer an: 02428/84-0.

Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist an die Gemeindeverwaltung Niederzier, Abteilung für Bauen und Planen, 52382 Niederzier, per Post,

zur Niederschrift, per Fax (02428/84-150) oder per E-Mail (gemeinde@niederzier.de) gerichtet werden.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird zudem darauf hingewiesen, dass das Verfahren zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Niederzier ein öffentliches Verfahren ist und daher alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über das Einzelhandelskonzept der Gemeinde Niederzier unberücksichtigt bleiben.

Sowohl die Bekanntmachung als auch der Entwurf der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Niederzier sind über die Internetseite der Gemeinde Niederzier (www.niederzier.de > [Wirtschaft & Wohnen](#) > [Bauleitplanung](#) > [Öffentlichkeitsbeteiligungen](#)) abrufbar.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Niederzier, den 15.02.2022

Der Bürgermeister
gez. Rombey

Bestätigung

gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) für sonstige Bekanntmachungen.

Hiermit bestätige ich, dass die beigefügte Bekanntmachung dem Beschluss des Rates vom 16.12.2021 entspricht.

Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurde geprüft, dass der Beschluss des Rates ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen waren nicht einzuholen.

Sonstige Vorschriften, die vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachten waren, wurden eingehalten.

Niederzier, den 15.02.2022

Der Bürgermeister
gez. Rombey